

Sturz auf dem Weg zur Küche: Eine Arbeitnehmerin, die von ihrem Telearbeitsplatz zur Küche geht, um sich Wasser zu holen, dabei ausrutscht und sich verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Für das BSG führt zwar die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem Home-Office zu einer Verlagerung von unternehmensbezogenen Einrichtungen in den häuslichen Bereich. Das nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre (BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az. B 2 U 5/15 R, Abruf-Nr. 187328).

Sturz auf der Treppe auf dem Weg zum Home-Office: Eine Arbeitnehmerin, die beim Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum Home-Office auf einer Stufe stürzt und sich dabei Verletzungen im Wirbelsäulenbereich zuzieht, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt insbesondere, wenn sie die Treppe mit der Handlungstendenz hinabsteigt, in ihrem Home-Office im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anzuschließen und über diesen auf eine vorherige dienstliche Weisung hin mit dem Geschäftsführer des Unternehmens zu telefonieren (BSG, Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R, Abruf-Nr. 206492).

Sturz auf dem Weg zur Toilette: Der Gang zur Toilette ist dem Weg zu einer höchstpersönlichen Verrichtung zuzuordnen, welche nicht zum unmittelbaren Betriebsinteresse des Arbeitgebers zählt und damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. In gleicher Weise wie auf dem Weg vom Home-Office zur Nahrungsaufnahme kein Unfallversicherungsschutz besteht, ist im Home-Office mangels Betriebsbedingtheit auch der Weg zur Toilette und zurück nicht unfallversichert (SG München, Urteil vom 04.07.2019, Az. S 40 U 227/18, Abruf-Nr. 210401).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

Mutterschaftsgeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei erneuter Schwangerschaft

| Eine Frau, deren befristete Beschäftigung während der ersten Schwangerschaft auslief und deren erneute Mutterschutzfrist in der Zeit des ersten Elterngelds begann, erhält auch für das zweite Kind Mutterschaftsgeld, so das LSG Celle-Bremen (Urteil vom 17.12.2019, Az. L 16 KR 191/18, Abruf-Nr. 213692). Es sei nicht erforderlich, zunächst das erste Elterngeld auslaufen zu lassen und sich vor der zweiten Schutzfrist kurzzeitig arbeitslos zu melden. |

Arbeitsrecht

LAG München: Crowdworker ist kein Arbeitnehmer

| Nur ein Vertrag, der eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung begründet, kann ein Arbeitsvertrag sein. Der Rahmenvertrag eines Crowdworkers mit dem Betreiber einer Internetplattform (Crowdsourcing-Unternehmen) begründet kein Arbeitsverhältnis, wenn darin keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung enthalten ist, entschied das LAG München. |

Das Crowdsourcing-Unternehmen muss daher den Crowdworker nicht weiterbeschäftigen und ihm auch nicht die entgangene Vergütung bezahlen (LAG München, Urteil vom 04.12.2019, Az. 8 Sa 146/19, Abruf-Nr. 212732, Revision beim BAG, Az. 9 AZR 102/20).



DOWNLOAD
Übersicht
auf lgp.iww.de

Mutterschaftsgeld
schließt sich an
Elterngeldbezug
nahtlos an

Streit um Beschäf-
tigungsform in der
digitalen Arbeitswelt